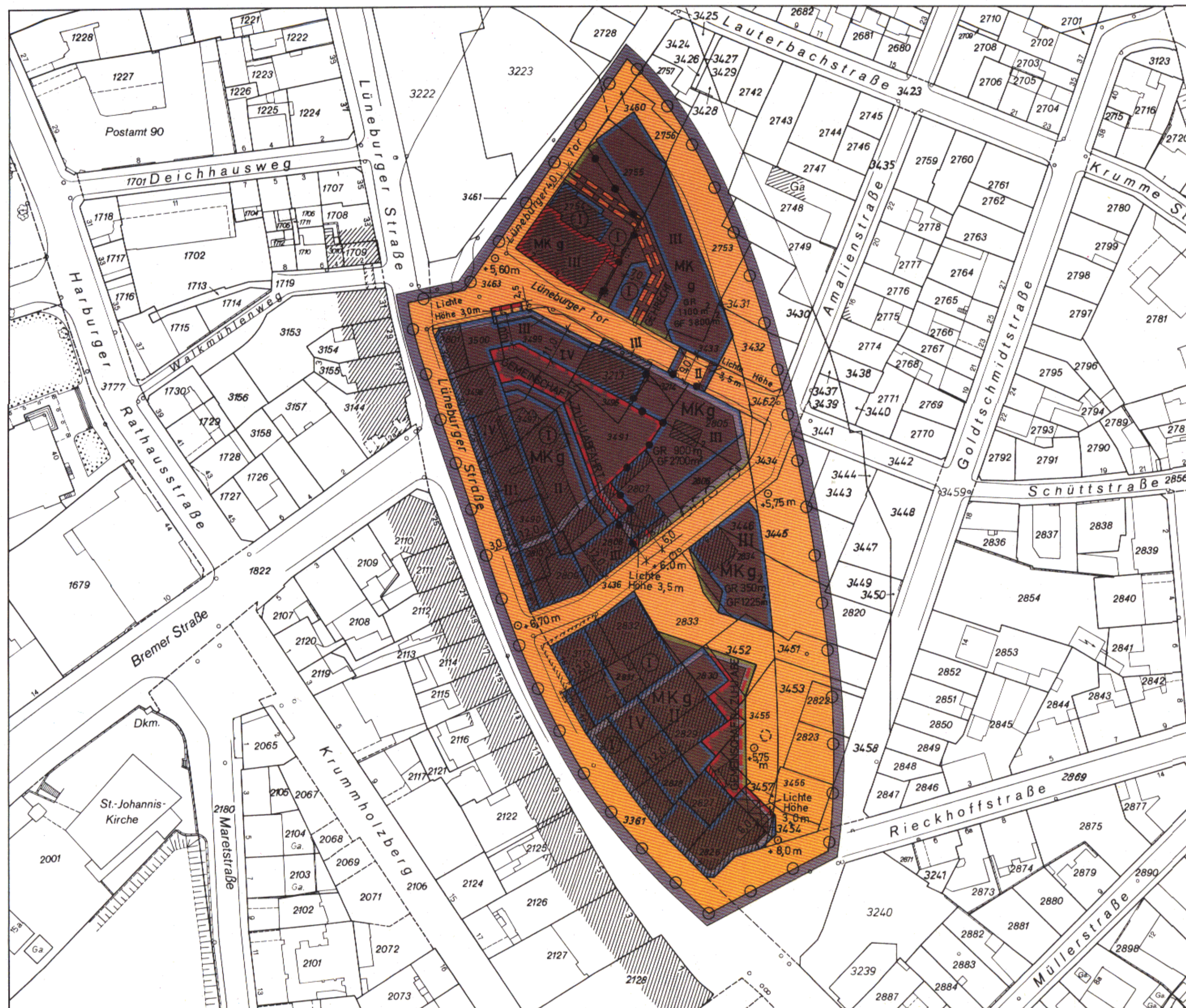




GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANS

BAULINIE

BAUGRENZE

STRASSENABGRENZUNGSLINIE

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

DURCHGÄNGE, DURCHFARTEN

ARKADEN

AUSKRAGUNGEN

KERNGEBIETE

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

ALS HÖCHSTGRENZE

ZWINGEND

GRUNDFLÄCHE DER BAULICHEN ANLAGEN

GESCHOSSFLÄCHE

GESCHLOSSENE BAUWEISE

GEMEINSCHAFTLICHE ZU- UND ABFAHRT

UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE FÜR DIE DIE FESTGESETZTE
GEMEINSCHAFTSANLAGE „GEMEINSCHAFTLICHE ZU- UND ABFAHRT“
BESTIMMT IST

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN
MIT EINEM GEHRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN

KENNZEICHNUNGEN

VORGESEHENES BODENORDNUNGSgebiet

VORHANDENE BAUTEN

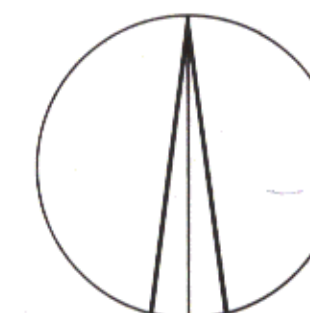
HINWEIS

MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG
VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan
vom 30. November 1976

§ 2

- Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:
1. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.
 2. In den Gebieten mit dreigeschossiger Ausweisung und festgesetzter Geschosßfläche kann ausnahmsweise ein viertes Vollgeschoß zugelassen werden, wenn die festgesetzte Geschosßfläche nicht überschritten wird.
 3. Die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse für die Überbauung der Straße Lüneburger Tor wird oberhalb der festgesetzten lichten Höhe gezählt.



1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN

AUFGUND DES BUNDESBAUGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

HARBURG 34

BEZIRK HARBURG

ORTSTEIL 702

Feldvergleich vom August 1975
Kataster- und Vermessungsamt

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1976

Archiv

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
2 Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Ruf 35 10 71

Nº 23838

Gesetz über den Bebauungsplan Harburg 34

Vom 30. November 1976

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Harburg 34 für den Geltungsbereich Lüneburger Straße — Lüneburger Tor — über die Flurstücke 2757, 2753, 2749, 3430, 3432, 3434 (Amalienstraße), 3445, 2820, 3451, 3453, 2822, 2823 der Gemarkung Harburg — Goldtschmidtstraße — Rieckhoffstraße (Bezirk Harburg, Ortsteil 702) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.
2. In den Gebieten mit dreigeschossiger Ausweisung und festgesetzter Geschoßfläche kann ausnahmsweise ein viertes Vollgeschoß zugelassen werden, wenn die festgesetzte Geschoßfläche nicht überschritten wird.
3. Die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse für die Überbauung der Straße Lüneburger Tor wird oberhalb der festgesetzten lichten Höhe gezählt.

Ausgefertigt Hamburg, den 30. November 1976.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Wilstorf 4

Vom 30. November 1976

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wilstorf 4 für den Geltungsbereich Kapellenweg — Außenmühlendamm — über das Flurstück 167 (Außenmühlenweg) und Nordgrenze des Flurstücks 170 der Gemarkung Wilstorf — Außenmühlenweg — über das Flurstück 159 der Gemarkung Wilstorf — Maretstraße — Hohe Straße — über die Flurstücke 167 (Außenmühlenweg), 180 (Engelbach), 181, 1035 (Winsener Straße) und Nordgrenze des Flurstücks 823 (Hannoversche Straße) der Gemarkung Wilstorf — Hannoversche Straße — Nordostgrenze des Flurstücks 1722 (Seevekanal), über die Flurstücke 1722 (Seevekanal), 1714 und 849 der Gemarkung Wilstorf — Nöldekestraße — über die Flurstücke 1514 (Reeseberg), 902 und 1035 (Winsener Straße), Südgrenze des Flurstücks 206 (Vinzenzweg) der Gemarkung Wilstorf (Bezirk Harburg, Ortsteil 705) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Werbeanlagen, die nach ihrer Richtung, Größe oder Höhenlage vornehmlich auf Benutzer der Bundesfernstraßen einwirken, sind unzulässig.

Ausgefertigt Hamburg, den 30. November 1976.

Der Senat